

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. März 2022 von der Nemea Bank plc gegen den Beschluss des Gerichts
(Neunte erweiterte Kammer) vom 20. Dezember 2021 in der Rechtssache T-321/17, Niemelä
u. a./EZB**

(Rechtssache C-181/22 P)

(2022/C 237/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nemea Bank plc (Prozessbevollmächtigter: A. Meriläinen, Asianajaja)

Andere Parteien des Verfahrens: Heikki Niemelä, Mika Lehto, Nemea plc, Nevestor SA, Europäische Zentralbank, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben,
- die Rechtssache an das Gericht zur ordnungsgemäßen Entscheidung zurückzuverweisen, allerdings an eine andere Kammer mit einer völlig anderen Besetzung mit Richtern in Anbetracht der Voreingenommenheit und Missachtung der Grundrechte des Rechtsmittelführers durch die Kammer, die den besagten Beschluss erlassen hat,
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe Rechtsfehler begangen, indem es zu Unrecht angenommen habe, dass über die Rechtssache T-321/17 nicht zu entscheiden sei, indem es zu Unrecht unterlassen habe, zu berücksichtigen, dass die behauptete Wirkung *ex tunc* des Beschlusses der EZB vom 30. Juni 2017 gegen Art. 263 AEUV verstoße, und indem es zu Unrecht angenommen habe, dass der Rechtsmittelführer kein Interesse an der Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB vom 23. März 2017 über den Entzug der Banklizenz habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in Bezug auf zahlreiche Verstöße gegen wesentliche Formvorschriften Rechtsfehler begangen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe es unterlassen, zu berücksichtigen, dass die Rechte des Rechtsmittelführers nach Art. 47 der Charta vor Beginn des Verfahrens verletzt worden seien und der Rechtsmittelführer im Verfahren weiterhin nicht wirksam vertreten worden sei.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe es unterlassen, zu berücksichtigen, dass die Rechte des Rechtsmittelführers nach Art. 47 der Charta verletzt worden seien, indem es entschieden habe, dass der Antrag auf Schadensersatz unzulässig sei.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es unterlassen habe, die Rechte des Rechtsmittelführers nach Art. 340 AEUV zu berücksichtigen, als es entschieden habe, dass der Antrag auf Schadensersatz unzulässig sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 10. März
2022 — JU gegen Scalable Capital GmbH**

(Rechtssache C-182/22)

(2022/C 237/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JU

Beklagte: Scalable Capital GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass dem Schadensersatzanspruch auch im Rahmen der Bemessung seiner Höhe kein Sanktionscharakter, insbesondere keine generelle oder spezielle Abschreckungsfunktion zukommt, sondern der Anspruch auf Schadensersatz nur eine Ausgleichs- und u. U. Genugtuungsfunktion hat?
- 2.a Ist für die Bemessung des immateriellen Schadensersatzanspruchs als Verständnis davon auszugehen, dass der Schadensersatzanspruch auch eine individuelle Genugtuungsfunktion hat — hier verstanden als das im Privaten des Verletzten bleibende Interesse, das verursachende Verhalten geahndet zu sehen, oder kommt dem Schadensersatzanspruch nur eine Ausgleichsfunktion zu — hier verstanden als die Funktion, erlittene Beeinträchtigungen zu kompensieren?
- 2.b.1. Wenn davon auszugehen ist, dass dem immateriellen Schadensersatzanspruch sowohl Ausgleichs- als auch Genugtuungsfunktion zukommt: Ist bei seiner Bemessung davon auszugehen, dass die Ausgleichsfunktion einen strukturellen oder zumindest als Regel-Ausnahmeverhältnis zu sehenden Vorrang vor der Genugtuungsfunktion hat? Führt dies dazu, dass eine Genugtuungsfunktion nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen in Betracht kommt?
- 2.b.2. Wenn dem immateriellen Schadensersatzanspruch keine Genugtuungsfunktion zukommt: Führen bei seiner Bemessung nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Datenschutzverletzungen als Beurteilung von Verursachungsbeiträgen zu zusätzlichem Gewicht?
3. Ist für das Verständnis des immateriellen Schadensersatzes in seiner Bemessung von einem strukturellen Rangverhältnis oder zumindest Regel-Ausnahme-Rangverhältnis auszugehen, bei dem das von einer Datenverletzung ausgehende Beeinträchtigungserleben weniger Gewicht hat als das mit einer Körperverletzung verknüpfte Beeinträchtigungs- und Schmerzerleben?
4. Steht einem nationalen Gericht offen, wenn von einem Schaden auszugehen ist, angesichts fehlender Schwere einen materiell nur im Geringfügigen bleibenden und damit u. U. von Verletztenseite oder allgemein nur als symbolisch empfundenen Schadensersatz zuzusprechen?
5. Ist für das Verständnis des immateriellen Schadensersatzes in der Beurteilung seiner Folgen davon auszugehen, dass ein Identitätsdiebstahl im Sinne des 75. Erwägungsgrundes der Datenschutz-Grundverordnung erst dann vorliegt, wenn tatsächlich ein Straftäter die Identität des Betroffenen angenommen hat, sich also in irgendeiner Form als der Betroffene ausgegeben hat, oder liegt schon im Umstand, dass inzwischen Straftäter über Daten verfügen, die den Betroffenen identifizierbar machen, ein solcher Identitätsdiebstahl?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 10. März 2022 — IK gegen KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V.

(Rechtssache C-184/22)

(2022/C 237/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht